

# RS Vwgh 2002/4/18 2001/09/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §914;

AuslBG §14a Abs1;

AuslBG §7 Abs6;

## Rechtssatz

Soll ein Arbeitnehmer auf Grund der Absprache nur vorübergehend mit der Arbeit aussetzen, sodass der Arbeitgeber zu einem späteren (schon fixierten) Zeitpunkt auf ihn wieder zurückgreifen kann und der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt in gleicher Weise weiterarbeitet, so ist im Allgemeinen eine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses im eigentlichen Sinn, also eine Karenzierung anzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090022.X04

## Im RIS seit

08.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)